

## Tit. B.1.3 RdSchr. 86d

**Gemeinsames Rundschreiben betr. Gesetz zur Änderung wirtschafts-, verbraucher-, arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften; hier: Änderungen des Krankenversicherungsrechts**

---

## **Tit. B.1 – Befreiung von der Krankenversicherungspflicht -> Tit. B.1.3 – Antragsfrist für die Befreiung und Entscheidung über den Antrag**

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben betr. Gesetz zur Änderung wirtschafts-, verbraucher-, arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften; hier: Änderungen des Krankenversicherungsrechts

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 86d

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### **Tit. B.1.3 RdSchr. 86d – Antragsfrist für die Befreiung und Entscheidung über den Antrag**

- (1) Der Antrag auf Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nach [jetzt] § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V kann gemäß § 8 Abs. 2 SGB V nur innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der zuständigen Krankenkasse gestellt werden. Zuständig ist die gesetzliche Krankenkasse ([jetzt] § 4 Abs. 2 SGB V), bei der die Krankenversicherung auf Grund der Teilzeitbeschäftigung durchzuführen wäre. Der Antrag auf Befreiung von der Krankenversicherungspflicht gilt allerdings auch dann noch als rechtzeitig gestellt, wenn er innerhalb der Monatsfrist bei einem unzuständigen Versicherungsträger eingeht ( § 16 SGB I ).
- (2) Bei der Frist, innerhalb der die Befreiung nach [jetzt] § 8 Abs. 1 Nr. 3 SGB V zu beantragen ist, handelt es sich um eine Ausschlussfrist; wird sie versäumt, dann kommt eine Befreiung auch für die Zukunft nicht mehr in Betracht. . .
- (3) Über den Antrag auf Befreiung von der Krankenversicherungspflicht entscheidet die zuständige Krankenkasse. Sie hat dem [Arbeiter oder] Angestellten über ihre Entscheidung einen schriftlichen Bescheid zu erteilen. Ablehnende Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.